

Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 19 (1917)

Artikel: Wie Preussens Verfassung entstand : Studie zum Verständnis des Weltkrieges [Fortsetzung]

Autor: Fernau, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIE PREUSSENS VERFASSUNG ENTSTAND

STUDIE ZUM VERSTÄNDNIS DES WELTKRIEGES

(Fortsetzung.)

Wer sich einmal darüber klar geworden ist, 1) dass die Kriege die Sache der *Könige* und nicht die der Völker sind, 2) dass bis jetzt die Verfassungen der Staaten und Armeen das unmittelbare Ergebnis siegreicher oder verlorener *Kriege* waren, der wird ohne weiteres verstehen, warum die preußischen Könige ihre oftmals gegebenen Verfassungsversprechen nicht hielten und warum Friedrich Wilhelm IV. in seiner Eröffnungsrede zum Vereinigten Landtag mit Recht betonte, dass Preußen „durch das Schwert des Krieges groß“ geworden und es folglich nicht nötig sei, „die alte, heilige Treue durch ein beschriebenes Blatt Papier zu ersetzen“.

II

Es ist ein bedauernswertes Geschick der Könige, dass ihre guten Absichten niemals verstanden werden. Immer wenn sie „Freiheiten“ bewilligen, ist das Volk „nicht reif“ für ihre Ausübung. In den Reden Wilhelms II. finden wir wohl hundertmal die Versicherung wieder, dass man ihn und seine guten Absichten nicht verstehe und dass sein Land voll sei von Nörglern, Hetzern und Schwarzsehern. Seinem Ahnen Friedrich Wilhelm IV. erging es genau so. Er hatte die Zusammensetzung des „Vereinigten Landtages“ mit so viel landesväterlicher Sorgfalt überdacht, dass er sicher zu sein glaubte, er werde sich niemals erfrechen... Aber siehe da: Kaum war dieser Landtag eröffnet, als er auch schon eine Ausdehnung seiner Befugnisse verlangte und sich erdreistete, die Nichtausführung der Verfassungsversprechen von 1810, 1815 und 1820 zu tadeln, das heißt den König abermals an diese längst begrabenen „Umsturz“ideen zu erinnern. Als ob das die Aufgabe von Landtagen sein könne, die ihr Dasein der königlichen Gnade verdanken. Der König empfand wieder einmal ein „gerechtes Missfallen“ und machte der von ihm

angeblich geliebten gesinnungsvollen Opposition kurzer Hand den Garaus, indem er den Vereinigten Landtag schon am 24. Juni 1847 wieder schloss.

Wie fast alle Könige haben sich auch die Hohenzollern immer wieder durch innere Widersprüche ausgezeichnet. In Worten liberal und pazifistisch, in Taten reaktionär und kriegslustig, heute voll grandioser Reformpläne, morgen in Angst um ihre göttlichen Privilegien die ärgsten Autokraten: das ist ihr Bild in der Geschichte.

Neben unglücklichen Kriegen sind, wie gesagt, Revolutionen das einzige Mittel, einen König liberal zu stimmen. Da eine Revolution der größte Frevel wider die von Gott gesetzte Obrigkeit ist und ein absoluter König niemals eine Ahnung von der wahren Volksgesinnung haben kann, so glaubt er erst daran, wenn es zu spät ist. Friedrich Wilhelm IV. hielt 1847 die Revolution für ebenso unmöglich wie Wilhelm II. sie heut im Jahre 1917 hält. Aus diesem Sicherheitsgefühl des Königtums erklärt sich die eigen-tümliche Tatsache, dass die Könige selbst es sind, die die letzten Argumente für den Ausbruch von Volksbewegungen liefern (so drängen die heutigen Zustände in Deutschland gebieterisch dazu, weil Wilhelm II. sich nicht nur nicht entschließen kann, auf seine universell gemissbilligten Macht-vollkommenheiten zu verzichten, sondern sie im Gegenteil immer nachdrücklicher betont: Proklamierung von König-reichen ohne Volksbefragung, willkürliche Vertagung der Parlamente, halbe Reformversprechen, zunehmende Unmenschlichkeit der deutschen Kriegsführung, Verschärfung von Zensur und Schutzhaft trotz gegenteiliger Versprechungen, Ernennung eines neuen Kanzlers ohne Parlamentsbefragung usw., alles Dinge, die die Alleinherrschaft Wilhelm II. direkt verletzend zum Ausdruck bringen und den Unwillen im Lande allmäh-lich steigern müssen).

Auch Friedrich Wilhelm IV. tat 1847 alles, um das längst glimmende Feuer der Volksempörung durch reaktionäre Maßnahmen endlich zur hellen Flamme anzufachen. Als aber im Februar 1848 die große Revolution in Paris ausgebrochen war, die mit der Beseitigung der Dynastie Orleans, mit der

Erklärung der zweiten Republik und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts endigte, da bekam er es mit der Angst zu tun. De- und wehmütig klingt der Bettelbrief, den er am 27. Februar 1848 an die Königin Viktoria von England schrieb: „Wenn die revolutionäre Partei ihr Programm durchführt, „die Souveränität des Volkes“, wird meine verhältnismäßig kleine Krone zerbrochen werden. Ebenso aber auch die mächtigeren Kronen Euer Majestät. Der verstorbene König wagte nicht zu schreiben „von Gottes Gnaden“. Wir indessen nennen uns „König von Gottes Gnaden“, weil es wahr ist.“ Und dieser Mann, der zwar um „seine verhältnismäßig kleine Krone“ zittert, aber noch immer anmaßend von seinem Recht spricht, sich König „von Gottes Gnaden“ zu nennen, erbittet von der mächtigen Königin eine Kundgebung gegen das revolutionäre Frankreich: „Kniefällig beschwöre ich Sie, setzen Sie ein zum Wohle Europas, Englands England.“ Seine „Kniefälligkeit“ war vergebens, denn Lord Palmerston versicherte der jungen französischen Republik „die herzlichste Freundschaft“ Englands.

Vor der Revolution schwinden die königlichen Anmaßungen wie Tuberkelbazillen in der Sonne. Jetzt, als er weder von außen noch von oben die erbetene Hilfe bekam, wurde Friedrich Wilhelm IV. plötzlich liberal. Er, der noch im April 1847 feierlich jede Möglichkeit einer Verfassung abgelehnt hatte, erließ plötzlich (18. März 1848) eine königliche Proklamation betreffend die künftige Staatsverfassung.

Es war zu spät. Für den Augenblick hatten königlich preußische Reformversprechen keinen Kredit beim Volke mehr. Übrigens hat noch niemals eine bedrängte Regierung ihre Situation durch Reformversprechen der letzten Minute retten können. Schon war in Berlin die Revolution ausgebrochen und Friedrich Wilhelm IV. verschenkte jetzt mit vollen Händen alle nur denkbaren Reformen, die er früher höchmütig von sich gewiesen hatte. Am 21. März 1848 erließ er einen Aufruf an das preußische Volk und die deutsche Nation, worin er „die Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, gleichen politischen und bürgerlichen Rechten für

alle Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volkstümliche, freisinnige Verwaltung“ als die einzigen Mittel bezeichnet, „welche imstande sind, die sichere und innere Freiheit Deutschlands zu bewahren und zu befestigen.“

Mit dieser Proklamation stehen wir vor dem *vierten* feierlichen Verfassungsversprechen eines Hohenzollern, das, wie wir gleich sehen werden, ebensowenig gehalten wurde, wie alle früheren.

Von jetzt an überstürzen sich die Ereignisse und wir treten in die eigentliche preußische Verfassungsgeschichte ein.

Schon am 6. April 1848 erging eine königliche Verordnung über „einige Grundlagen der künftigen Staatsverfassung und das Wahlgesetz“. In diesem Wahlgesetz heißt es: „Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen: a) die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen...“

Am 22. Mai 1848 trat zum ersten Male in Preußens Geschichte eine vom Volk gewählte Nationalversammlung in Berlin zusammen. Sie war auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und mittelbaren (Wahlmänner) Wahlrechts gewählt worden, zählte 402 Abgeordnete und 4 Parteien. Die übergroße Mehrheit dieser Nationalversammlung war durchaus demokratisch gesinnt und forderte die gesetzmäßige Festigung der neuen Volkssouveränität auf der ganzen Linie. Als eine königliche Botschaft vom 20. Mai 1848 dieser Nationalversammlung den Entwurf eines Verfassungsgesetzes „ohne Motive“ vorgelegt hatte, lehnte ihn die Volksvertretung ab und übertrug einer aus ihrer Mitte gebildeten Kommission „die Umarbeitung des Regierungsentwurfs oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes.“ Friedrich Wilhelm IV. war noch immer anmaßend genug gewesen, seinen Verfassungsentwurf mit den Worten einzuleiten: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden...“ Bei der Diskussion über die Umänderung des Regierungsentwurfs erhob sich der Abgeordnete Schultze-Delitzsch als Wortführer der Liberalen und sagte (12. Oktober 1848): „Man pflegt, wenn ein Handelshaus bankrott geworden ist, die alte Firma nicht in das neue Geschäft herüberzunehmen. Nun glaube ich, dass in der Geschichte die alte Firma ,von

Gottes Gnaden' vollständig bankrott gemacht hat. Ich rate daher, wir nehmen die alte, bankrotte Firma nicht mit in das neue Geschäft hinüber.“ Die Nationalversammlung gab ihm mit 217 gegen 143 Stimmen recht und strich „die alte, bankrotte Firma von Gottes Gnaden“ damals aus dem Verfassungsentwurf.

Nachdem die Vorarbeiten der Kommission erledigt waren, kam aber das Plenum der Nationalversammlung nur zur Beratung der ersten vier Artikel des Verfassungsentwurfes (12.—23. Oktober 1848). Allerhand Anzeichen ließen auf eine gründliche Sinnesänderung des Königs schließen. Die Nationalversammlung fühlte das über sie hereinbrechende Verderben in nächster Nähe und versuchte es abzuwenden. Am 2. November entsandte sie eine Deputation mit einer Adresse an den König, worin die Entfernung des neu gebildeten reaktionären Ministeriums Brandenburg und die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Nationalversammlung gefordert wurde. Bei dieser Gelegenheit fiel das bekannte historische Wort des Abgeordneten Johann Jacoby. Der Führer jener Abordnung und Präsident der Nationalversammlung von Unruh erzählt darüber in seinen *Erinnerungen*:

„Der König ließ zuerst die Deputation nicht vor, entschloss sich aber doch dazu. Nachdem ich dem König eine tiefe Verbeugung gemacht, trat ich an den Tisch in der Mitte des Zimmers, wo eine Lampe stand und las die Adresse laut, aber ehrerbietig vor. Der König, der schon beim Vorlesen der Adresse Zeichen von Ungeduld gab, nahm mir das Papier aus der Hand als ich geendet, drehte sich kurz um und ging nach der Tür. In dem Augenblick, als er dieselbe erreichte, schrie ihm Jakoby nach: „*Das ist das Unglück der Könige, dass sie die Wahrheit nicht hören wollen!*“

Es war zu spät. Längst schon befand sich Friedrich Wilhelm IV. wieder in der Lage eines Mannes, der sich erlauben darf, die Wahrheit als Frechheit zu empfinden. Er hatte seit den Februar- und Märztagen die Wandlung aller Souveräne durchgemacht, die sich von ihrem ersten Schrecken vor der Revolution erholt haben, wieder den festen Boden einer bewaffneten Macht unter sich fühlen und genau wissen,

dass das Volk im guten Glauben an sein unveräußerliches Recht die Mithilfe einer Armee für überflüssig hält. Zudem verwiesen ihn seine junkerlichen Ratgeber triumphierend auf das Fehlschlagen der großen Junirevolution in Paris; in Wien und Süddeutschland machten sich bereits die Anzeichen einer beginnenden Reaktion bemerkbar; die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main hatte merkwürdigerweise ganz ebenso wie die Berliner vergessen, ihren Beratungen durch eine hinter ihr stehende bewaffnete Macht den nötigen Nachdruck zu geben; und was immer im Lande noch nach Revolution und Republik aussah (zum Beispiel der Berliner Demokratenkongress im Oktober 1848), trug den Stempel der Uneinigkeit und Schwäche so deutlich zur Schau, dass sich der König von Preußen wieder ungestraft auf sein Gottesgnadentum besinnen konnte.

Also ließ er mit Botschaft vom 8. November 1848 die Berliner Nationalversammlung „mit Bezug auf die Bedrohungen und Einschüchterungen seitens aufrührerischer Volkschaufen“ nach Brandenburg verlegen und bis zum 22. November vertagen.

Die Nationalversammlung setzte sich energisch zur Wehr. Mit 252 Stimmen beschloss sie, dieser Botschaft nicht Folge zu leisten.

Friedrich Wilhelm IV. hatte nur auf diese Widersätzlichkeit gewartet. Am 10. November ließ er den General Wrangel mit den Truppen nach Berlin einrücken, die er seit den Märztagen zurückgezogen hatte. Die revolutionäre Bürgerwehr (die niemals mehr als eine Karikatur gewesen war) wurde entwaffnet und aufgelöst, der Belagerungszustand erklärt und das Forttagen der Nationalversammlung mit Gewalt verhindert.

Sie setzte sich zur Wehr so gut sie konnte. Am 15. November erließ sie eine Aufforderung an die preußischen Bürger zur Steuerverweigerung: „Das Ministerium Brandenburg ist nicht berechtigt, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben,“ hieß es in der Begründung dieser Proklamation. (Nur einige Städte, namentlich im Rheinland, suchten, übrigens ohne jeden Erfolg, dieser Aufforderung nachzukommen.)

Die definitive und allen früheren königlichen Versicherungen direkt Hohn sprechende Auflösung der preußischen Nationalversammlung erfolgte durch die königliche Botschaft vom 5. Dezember 1848. In der Begründung dieses Auflösungdekrets wird gesagt, „dass die Mehrzahl der Abgeordneten ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung ihre Beratungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt habe, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamieren und hiedurch die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern... dass somit die Majorität der Versammlung sich in offener Auflehnung gegen die königliche Verordnung befindet und auf einem Standpunkt verharre, der die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt.“

Gleichzeitig mit diesem Auflösungdekret erließ der König eine Verfassungsurkunde, die man die „oktroyierte“ genannt hat, weil sie nicht mit der Nationalversammlung vereinbart war.

Mit dieser Botschaft und Verfassungskroyierung stehen wir nicht etwa vor einer endlichen Erfüllung der vier feierlichen Verfassungsversprechen preußischer Könige, sondern im Gegenteil vor einer offensichtlichen Vergewaltigung des preußischen Nationalwillens. Schon damals wurde die Rechts Gültigkeit dieser Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 auf das heftigste von allen aufrechten Männern Preußens angegriffen. Im preußischen Rumpfparlament, das bis in das Jahr 1849 forttagte, hielten die Abgeordneten von Unruh, von Berg, Jacoby, Waldeck, Schneider usw. so scharfe Anklagereden gegen das Vorgehen des Königs von Preußen, dass der junge Abgeordnete v. Bismarck-Schönhausen sie spöttisch fragte, ob denn „das ganze Staatsrecht auf der Barrikade beruhe“. Bismarck deutete schon damals an, dass für ihn „das ganze Staatsrecht“ eben nur auf der Gewalt des Säbels ruht, der im Dienste einer Dynastie die Volksrechte erdrosselt.

Bis auf den heutigen Tag bemühen sich die preußischen Rechtsglehrten, die *Rechtmäßigkeit* dieser Verfassung zu beweisen. Ein doppelt sinnloses Beginnen: Erstens weil, wie

wir gleich sehen werden, diese (immerhin noch liberale) Verfassung heut gar nicht mehr existiert; zweitens aber, weil man eine „oktroyierte“ Verfassung nur mit dem Dogma des Gottesgnadentums rechtfertigen kann, was an sich schon ein Hohn auf die Idee einer Verfassung ist. Wenn beispielsweise eine „Autorität“ wie Arndt in seinem *Kommentar zur preußischen Verfassung* behauptet: „Mag die Verfassung politisch eine Notwendigkeit gewesen sein, rechtlich ist sie ein Akt der freien Gnade gewesen; denn es gab keine Rechtsnorm, die den König zwang oder zwingen konnte, überhaupt eine Verfassung zu geben, das heißt auf die Ausübung eines Teils seiner königlichen Befugnisse zu verzichten“ — so bringt er damit zum Ausdruck: Erstens, dass der König von Preußen einen *Gnadenakt* beging als er die Verfassung bewilligte (eine Verfassung als Gnadenakt aber ist eine prinzipielle Leugnung aller Volksrechte, folglich eine Beleidigung für das „begnadete“ Volk). Zweitens, dass, wenn es angeblich keine Rechtsnorm gibt, die einen König zwingen kann, überhaupt eine Verfassung zu geben, erst recht keine Rechtsnorm für den König existiert, die Volksrechte nach seinem Gutdünken zu bestimmen. Kraft welcher höheren Macht kann denn ein König beanspruchen „freie Gnadenakte“ auszuüben? Er könnte diese höhere Macht doch nur im frei ausgedrückten Willen seines Volkes finden. Wo dieser fehlt (und das war hier in eklatanter Weise der Fall), dort ist das „souveräne Recht“ des Königs eine Anmaßung, die er eben nur mit Säbelgewalt durchsetzen kann. Und das hat Friedrich Wilhelm IV. auch tun müssen.

So oder so lässt sich die Tatsache nicht wegleugnen, dass die preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848 das Ergebnis eines Staatsstreiches war (Verleugnung des feierlich gegebenen Worts, Verjagung und gewaltsame Auflösung der rechtmäßig vom Volke gewählten Vertretung).

Diese königliche Verfassungsurkunde wurde am 6. Dezember 1848 durch zwei Wahlgesetze vervollständigt. Dasjenige für die zweite Kammer bewilligte das gleiche, allgemeine, geheime, mittelbare Wahlrecht für alle selbständigen Preußen. Das andere erteilte das Wahlrecht zur ersten

Kammer allen Preußen über 30 Jahre, war aber an eine Klassensteuer von wenigstens 8 Talern, oder an einen Grundbesitz im Wert von 5000 Talern, oder an ein jährliches Einkommen von mindestens 500 Talern gebunden.

Nun sollte man glauben, dass wenn sich ein König schon entschließt, die aus dem freien Volkswillen geborene (das heißt einzig rechtmäßige) Volksvertretung gewaltsam aufzulösen und dem Lande von sich aus eine Verfassung aufzuoktroyieren, er wenigstens die Dinge *endgültig* zu seinem Vorteil ordnen würde. Hatten der König und seine Ratgeber nicht reichlich Muße gehabt, ihre Verfassung so auszuarbeiten, dass sie ein für allemal ruhig schlafen konnten?

Weit gefehlt. Friedrich Wilhelm IV. sah mit stillem Bedauern, dass die von ihm selbst zurechtgemachte Verfassung noch viel, viel zu liberal war. Allerdings hatten die auf Grund des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848 gewählten beiden Kammern nachträglich die oktroyierte Verfassung gutgeheißen. Aber wir haben gesehen, dass die zweite Kammer noch immer ein Ergebnis des allgemeinen, geheimen Wahlrechts war. Und das hatte zur Folge, dass sich von allem Anfang an wiederum eine liberal-demokratische Mehrheit in ihr befand, die bei jeder Gelegenheit auf die Errungenschaften der Revolution zurückkam.

Der König kam also aus seinem „gerechten Missfallen“ noch immer nicht heraus. Das allgemeine, geheime Wahlrecht ist eine so „demagogische“ Erfindung, dass die Könige von Gottes Gnaden, solange es welche geben wird, immer wieder ihren Ärger damit haben werden. Bekanntlich hat sich ja auch Wilhelm II. mehrfach und kategorisch dagegen ausgesprochen, obgleich das allgemeine Wahlrecht in Deutschland bisher seinen Vollmachten nicht den geringsten Abbruch getan hat.

Friedrich Wilhelm IV. sah ein, dass er mit seinem Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 eine Dummheit begangen hatte und entschloss sich, die Errungenschaften der Revolution jetzt ganz zuschanden zu machen. Bereits im April 1849 leitete er eine abermalige Verfassungsänderung ein. Auf Grund des Artikels 49 wurde die zweite Kammer mit der

Begründung aufgelöst (29. April), „es habe keine feste Mehrheit bestanden; die Beschlüsse der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. (Anbietung der demokratischen Kaiserkrone an den König von Preußen) seien (ohne Zustimmung des Königs) für verbindlich und die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt worden; folglich habe sich die Kammer nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten“.

Man muss sich diesen zweiten, sozusagen gegen ihn selbst gerichteten Staatsstreich einen Augenblick klar machen: Erst verletzt der König rücksichtslos die Rechte des Volkes und oktroyiert ihm eine Verfassung; und dann löst er diese von ihm selbst geschaffene Volksvertretung abermals mit der Begründung auf, „sie habe sich nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten“.

Es ist das Unglück der Völker, dass sich die Könige von Gottes Gnaden eine Volksvertretung nur immer als eine *Gnade* und *nicht* als ein unveräußerliches *Volksrecht* denken können. Sie erwarten folglich von ihr die Einhaltung von „Schranken“, deren Überschreitung sie als persönliche Beleidigung empfinden. Da sich aber eine aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Volksvertretung im Prinzip *souverän* fühlt, das heißt solche Schranken nicht dulden kann, muss sie früher oder später ein Ärgernis für das Gottesgnadentum werden. Die Macht des absoluten Königs ist überall der natürliche Feind der Rechte des Volkes.

Am 30. Mai 1849 erließ dann Friedrich Wilhelm IV. (natürlich wiederum ohne jede Volksbefragung) die neue und noch heute für Preußen gültige Wahlordnung. Und hiermit stehen wir endlich vor der Geburtstunde des berüchtigten preußischen Dreiklassenwahlrechts, das weder allgemein, noch geheim, noch direkt, sondern einfach ein *Ergebnis der königlichen Furcht vor dem Willen des Volkes* ist.

Jetzt endlich, wo aus der Idee einer Volksvertretung eine offenkundige Parodie auf die Volksrechte geworden war, hatten der König und seine Junker ein Parlament nach ihrem Herzen vor sich. Sie machten sich das weidlich zunutze. Von jetzt an gab es auf der dunklen Bahn der

Reaktion kein Halten mehr. Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurde einer vollständigen „Revision“ unterzogen. In einer Botschaft vom 7. Januar 1850 richtete der König fünfzehn Propositionen an die Kammern, von denen ich nachstehend die wichtigsten erwähne, um dem Leser einen Begriff von der verhältnismäßigen Liberalität der Verfassung von 1848 und der Reaktion dieser „Revision“ zu geben:

Streichung des damaligen Artikels 26 (Straffreiheit der Verleger, Drucker und Verteiler von Presseerzeugnissen).

Rückgabe der vollen Verfügungsmacht über Heer und Marine an den König, das heißt Schaffung des Artikels 108: *Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.* (In diesem Artikel 108 liegt die ganze kommende Kriegspolitik Preußens. Er wurde übrigens 1861 noch reaktionärer gestaltet durch die Schaffung des königlichen Militärkabinetts, der dem preußischen Landtag auch die letzte Mitwirkungsmöglichkeit in Dingen der Armee *gänzlich* entzog.)

Abschaffung der Bürgerwehr (eine Fortsetzung der 1813 gebildeten Landwehr, die natürlich jetzt, wo man die Soldaten wieder auf den König vereidigte, ganz fallen musste).

Wiedereinführung der Fideikomisse, das heißt Fortfall der Bestimmung des Artikels 40, wonach die Stiftung von Familienfideikomissen untersagt worden war. (Man weiß, dass sich seitdem das Fideikommisswesen in Preußen stark entwickelt hat und dass noch im Jahre 1916 die preußische Regierung einen Gesetzentwurf über die Vermehrung dieser junkerlichen Privilegien einbrachte.)

Ablehnung der Ministerverantwortlichkeit vor dem Parlament. (Der Artikel 61 der heutigen preußischen Verfassung spricht allerdings von der Ministerverantwortlichkeit, aber bis heute ist niemals ein Gesetz darüber ergangen, das heißt die Minister sind dem Volk gegenüber ganz unverantwortlich geblieben.) Und so fort.

So stehen wir denn mit dem Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 und der Botschaft vom 7. Januar 1850 vor einer totalen Vernichtung aller aus der Revolution geborenen preußischen Staatsbürgerrechte. Was etwa davon noch übrig geblieben war, wurde in den kommenden Jahren beseitigt. Seit ihrer

Proklamation (31. Januar 1850) ist die preußische Verfassung in der Tat durch einundzwanzig Gesetze abgeändert worden, von denen nicht ein einziges einen liberalen Fortschritt bedeutet. So zum Beispiel:

Gesetz vom 21. Mai 1852, das die Artikel 94 und 95 ändert (Beseitigung der Geschworenengerichte bei politischen und Pressvergehen).

Gesetz vom 5. Juni 1852, das eine weitere Vervollkommnung der junkerlichen Fideikommissprivilegien vorsieht (Artikel 40 und 41).

Gesetz vom 7. Mai 1853 wegen Bildung der ersten Kammer. (Diese war immer noch zu liberal und wurde durch das heutige preußische Herrenhaus ersetzt.)

Gesetz vom 24. Mai 1853, das den Artikel 105 aufhebt, das heißt die junkerlichen Patrimonialbehörden auf dem flachen Lande teilweise wieder herstellte.

Gesetz vom 14. August 1856, das die freie Verfügung über das Grundeigentum beschränkt (Artikel 42) und die Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung zugunsten der junkerlichen für die Landbezirke vorschreibt (Streichung des Artikel 114).

Gesetz vom 27. Mai 1888, das die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von drei auf fünf Jahre verlängert.

Und so fort.

Aber schon damals war die Reaktion so vollständig, dass der König in seiner Botschaft vom 7. Januar beruhigt erklären konnte: „Die in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendet an.“

Am 31. Januar 1850 konnte er endlich den Schlusspunkt hinter sein Werk setzen, das heißt die vollzogene Verfassung publizieren und ihr die stolze Einleitung voranstellen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. thun kund und fügen zu wissen, dass Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin

angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.“

Am 6. Februar 1850 legte Friedrich Wilhelm IV. das eidliche Gelöbnis auf diese neue Verfassung ab. Er hatte jetzt seine alte Sicherheit und Anmaßung aus dem Jahre 1847 wiedergefunden und genau so prahlerisch wie damals klingen die Worte, die er bei dieser Gelegenheit an die Vertreter der beiden Kammern richtete:

„Sie müssen Mir helfen — und die beiden Landtage nach Ihnen — wider die, so die *königlich verliehene Freiheit* zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihre Urheber kehren, gegen die *von Gott gesetzte Obrigkeit*; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Untertanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königtum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides sowie des neuen Schwurs der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung. Mit einem Wort: Seine Lebensbedingung ist die, dass Mir das Regieren mit diesem Gesetz möglich gemacht werde — *denn in Preußen muss der König regieren* und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es *Gottes Ordnung* ist; darum aber will Ich auch regieren, ein freies Volk unter einem freien König.“

In dieser Rede enthält nur der letzte Satz einen fast komisch wirkenden Widerspruch, alles übrige aber ist qualvoll feudale Wirklichkeit.

(Schluss im nächsten Heft.)

ZÜRICH

H. FERNAU

□ □ □

APHORISMEN

Der Mensch flieht die Sünde und geht — der Erkenntnis verlustig.

*

Die Wahrheit ist mit blutigen Rosen gekrönt.

C. SCHNEITER